

**RS OGH 1996/5/15 9ObA2019/96v,  
9ObA68/07a, 9ObA25/16s,  
8ObA113/20f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.1996

## Norm

ABGB §1152 A

ABGB §1152 E

AngG §6

## Rechtssatz

Können Naturalleistungen während des Arbeitsverhältnisses nicht in Anspruch genommen werden, sind sie mit Geld abzulösen. Bei dem Naturalbezug von Freiflugtickets und Dienstkleidung wird anstelle der Naturalleistung das geschuldet, was sich der Arbeitnehmer durch den Bezug von Flugbegünstigungen und Dienstkleidung ersparen konnte, sohin deren Wiederbeschaffungskosten.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 2019/96v  
Entscheidungstext OGH 15.05.1996 9 ObA 2019/96v
- 9 ObA 68/07a  
Entscheidungstext OGH 07.02.2008 9 ObA 68/07a  
Vgl auch; Beisatz: Bei einem erheblichen Auseinanderklaffen der fiskalischen Bewertung vom tatsächlichen Wert kann nur auf den tatsächlichen Wert des Naturalbezugs abgestellt werden, weil es sonst zu einer ungebührlichen Schmälerung der gesetzlichen Ansprüche des Arbeitnehmers kommt. In derartigen Fällen hat der Oberste Gerichtshof wiederholt darauf abgestellt, was sich der Arbeitnehmer durch den Naturalbezug erspart hat. (T1)
- 9 ObA 25/16s  
Entscheidungstext OGH 29.11.2016 9 ObA 25/16s  
nur: Können Naturalleistungen während des Arbeitsverhältnisses nicht in Anspruch genommen werden, sind sie mit Geld abzulösen. (T2)
- 8 ObA 113/20f  
Entscheidungstext OGH 23.11.2020 8 ObA 113/20f  
Vgl

## Schlagworte

Entgelt, Ablöse, Bewertung, Sachbezug

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103306

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

04.02.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)